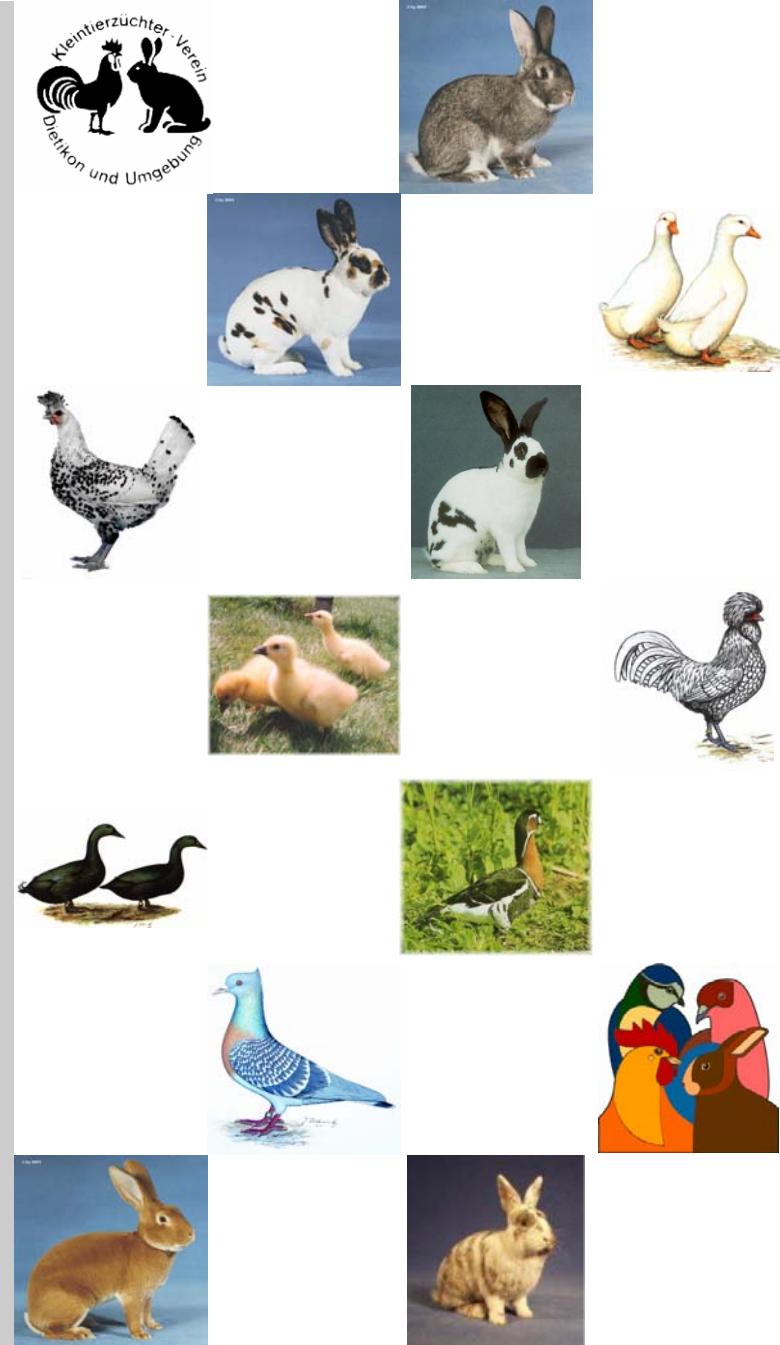


STATUTEN & REGLEMENTE

Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung - www.ktzv-dietikon.ch



Statuten

KTZV Dietikon

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Geschichte

¹ Der im Mai 1908 gegründete Verein für Ornithologie, Geflügel- und Kaninchenzucht Dietikon, führte seit 1986 den Namen Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung, kurz KTZV Dietikon genannt.

Namen

² Unter dem Namen Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung besteht nach ZGB Art. 60 ff. ein Verein zur Förderung und Verbreitung der Kleintierhaltung im Allgemeinen, mit besonderer Berücksichtigung der Rassenzucht.

Sitz

³ Der Sitz des Vereins ist in 8953 Dietikon.

Art. 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

¹ Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Den Anschluss an regionale, kantonale und schweizerische Organisationen.
- b) Förderung und Pflege der Kleintierhaltung. Veranstaltungen von Versammlungen und Abhalten von öffentlichen Vorträgen, Kursen, Exkursionen und Diskussionsabenden.
- c) Beschickung und Besuch von Ausstellungen sowie Durchführung von solchen.
- d) Förderung der kollegialen Zusammenarbeit.
- e) Jährliche Abhaltung von Bewertungen und Prämierungen zur Förderung der Rassenzucht.
- f) Betrieb der Kleintieranlage in der Vogelau
- g) die Pflege einer reinen, einheitlichen, dem jewei-

Zweck, Ziele und Aufgaben	ligen schweizerischen Standard entsprechenden Zuchtrichtung unter Berücksichtigung eines sinnvollen Tierschutzes.
	<p>h) Die Weiterbildung der Mitglieder durch den Austausch von Erfahrungen, die Durchführung von Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele zweckdienlich erscheinen.</p> <p>i) Die Förderung nutzbringender Verwertung der Produkte, die Beschickung und Veranstaltung, von Ausstellungen oder die Beteiligung an solchen.</p> <p>d) Die Bekanntmachung der Kleintierzucht durch die Medien und die Verpflichtung der Mitglieder zu grösster Ehrlichkeit im Handel.</p> <p>k) Die Vermittlung von Kleintieren.</p>
Grundlagen und Werte	<p>²Um die Ziele zu erreichen sind für uns folgende Werte und Grundlagen wegweisend:</p> <p>a) Wir sind davon überzeugt, dass die Kleintierhaltung eine naturverbundene und verantwortungsvolle Freizeitbeschäftigung ist.</p> <p>b) Für uns steht die Freude am Umgang mit Tieren im Vordergrund.</p> <p>c) Wir wollen unsere Tiere artgerecht halten, indem wir dafür sorgen, dass sie ihren Bedürfnissen entsprechend leben können.</p> <p>d) Wir leisten einen grossen Beitrag zur Artenerhaltung und Rassenvielfalt.</p> <p>e) Das Halten von Fachzeitschriften, insbesondere der „Tierwelt“ ist Sache der einzelnen Vereinsmitglieder.</p>

www.ktzv-dietikon.ch

Zugehörigkeit	Art. 3
Zürcher Kantonalverband	¹ Der Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung ist Mitglied der Kleintierzüchter-Vereinigung Amt- und Limmattal.
Fachverbände und SGK	² Der Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung ist eine Sektion des Zürcher Kantonalverbandes für Kleintierzucht.
	³ Der Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung betreut Mitglieder der Fachverbände SRGV, SRKV, SRTV und PARUS und ist somit auch Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Kleintierzucht (SGK).
Mitgliedschaften	II. Mitgliedschaft
	Art. 4
	¹ Der Verein besteht aus Aktiv, Ehren- und Passivmitgliedern.
	² Die zum Zeitpunkt der Statutenänderung vorhandenen Freimitglieder behalten ihren Status und sind weiterhin beitragsfrei. Neue Freimitglieder können nicht ernannt werden.
	Art. 5
Aktivmitglieder	¹ Die Aktivmitglieder verpflichten sich, an den Anlässen des Vereins regelmässig teilzunehmen.
Passivmitglieder	² Passivmitglieder tragen durch ideelle und finanzielle Unterstützung zum Gedeihen des Vereins bei und haben an der Versammlung beratende Stimme.
Ehrenmitglieder	³ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.
Aufnahmegenesuche	⁴ Aufnahmegenesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Diese sind in der „Tierwelt“ zu publizieren. Werden innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Publikation keine Einsprachen erhoben ist die Aufnahme vollzogen. Bei Einsprachen entscheidet der Vorstand oder die nächste Vereinsversammlung.
Publikationsorgan die „Tierwelt“	⁵ Das offizielle Publikationsorgan des Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung ist die „Tierwelt“. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das offizielle Publikationsorgan mindestens einmal pro Haushaltung zu abonnieren.

Ausschluss	⁶ Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln oder ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen. Jeder Ausschluss wird in der „Tierwelt“ bekannt gegeben.
Haftung	⁷ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Mitgliederbeitrag	⁸ Die jährliche im Voraus zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt, wobei dieser nicht mehr als Franken 100.- pro Jahr betragen darf. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Austritt	Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.
Rechte und Pflichten	<p>III. Rechte und Pflichten</p> <p>Art. 7</p> <p>¹ Jedes Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> a) hat Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten. b) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. c) hat die Interessen des Vereins zu wahren, nach Kräften zu fördern, sich an die Statuten zu halten und den Anordnungen des Vorstandes sowie allen Vorschriften und Beschlüssen des Vereins nachzuleben und an Vereinsanlässen aktiv mitzuhelpen. e) hat zu den Veranstaltungen pünktlich zu erscheinen. f) hat bis Ende Juni seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

www.ktzv-dietikon.ch

Vereinsorgane IV. Organe**Art. 8**

**Generalver-
sammlung**

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- c) der Vorstand

Art. 9

¹ Die jährliche, ordentliche Generalversammlung hat vor der Delegiertenversammlung des Zürcher Kantonalverbandes im Februar oder März stattzufinden. Ihre statutarischen Geschäfte sind:

- 1. Wahl von Stimmenzählern
- 2. Protokoll der letzten Generalversammlung
- 3. Mutationen
- 4. Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Obmänner
- 5. Finanzgeschäfte:
 - a) Abnahme der Jahresrechnung, richt der Rechnungsprüfungs-kommission
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - c) Genehmigung des Budgets
- 6. Jahresprogramm
- 7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Hüttenwart
 - d) Rechnungsprüfungskommission
 - e) Delegierte an die ZKV, SRKV, SRGV, SRTV, PARUS und SGK Versammlungen
 - b) der Mitglieder
- 8. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
- 9. Mutationen
- 10. Ehrungen
- 11. Abteilungen
- 12. Kleintieranlage
- 13. Jungtierschau
- 14. Verschiedenes

Anträge

² Anträge sind dem Präsidenten mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind der Einla-

Anträge	dung zur Generalversammlung, versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes beizulegen.
Ausserordentliche Generalversammlung	³ Ausserordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehrungen der Revisoren oder eines Fünftels der Mitglieder unter ausführlicher, schriftlicher Begründung des Zwecks einzuberufen. Die Generalversammlung ist mindestens 3 Wochen vor deren Abhaltung in der „Tierwelt“ zu publizieren.
Statutenrevision	Art. 10 Statutenrevisionen können von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
Beschlussfähigkeit	Art. 11 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
	V. Der Vorstand
Zusammensetzung des Vorstandes	Art. 12 Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Obmännern und Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben des Vorstandes	Art. 13 ¹ Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Er setzt die Mitglieder anlässlich der nächsten Versammlung von Massnahmen und gefassten Beschlüssen in Kenntnis.
Amtsdauer	² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit.
Präsident	³ Der Präsident führt den Verein, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der auferlegten Pflichten. Er vertritt den Verein nach aussen. Er hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
Kassier	⁴ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Rechnungsprüfungskommission rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor. Er erstellt und aktualisiert laufend das Mitgliederverzeichnis in Zusammenarbeit mit dem Aktuar.

Aktuar

⁵ Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und erstellt Protokolle der Versammlungen. Er erstellt und aktualisiert laufend das Mitgliederverzeichnis in Zusammenarbeit mit dem Kassier.

Obmänner

⁶ Die Obmänner sind befugt, in ihren Abteilungen Spezialversammlungen abzuhalten. Sie leiten die Abteilungsarbeiten unter Bericht an den Vorstand, zuhanden der Versammlung über getroffene Massnahmen und Beschlüsse. Die Abteilungen versammeln sich nach Bedarf.

VI. Der Hüttenwart**Hüttenwart****Art. 13**

Der Hüttenwart ist für die Benützung des Vereinshauses und dessen Vermietung zuständig. Er besorgt die Hauswartung und macht den Vorstand auf Instandhaltungsarbeiten aufmerksam.

VII. Die Rechnungsprüfungskommission**Rechnungs-
prüfungskom-
mission****Art. 15**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Art. 16

¹ Die Kommission überwacht das Kassa- und Rechnungswesen des Vereins. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Amtsduer

² Die Amtsduer beträgt 2 Jahre, ohne Wiederwählbarkeit.

VIII. Allgemeine Bestimmungen**Geschäftsjahr****Art. 17**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Auflösung des
Vereins****Art. 18**

¹ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmen.

**Verwaltung der
Mittel bei einer
Auflösung****Art. 18**

² Bei einer allfälligen Auflösung ist das Vermögen dem Zürcher Kantonalverband für Kleintierzucht zur Verwahrung und Verwaltung auszuhändigen, bis sich ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat. Ist dies nach 10 Jahren noch

**Verwaltung der
Mittel bei einer
Auflösung** nicht der Fall, geht das Vermögen in den Besitz des Zürcher Kantonalverbandes für Kleintierzucht über.

IX. Schlussbestimmungen

**Gleichberechti-
gung**

Art. 19

¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Inkraftsetzung

² Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Februar 2004 genehmigt, und treten ab sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Der Aktuar

sig. Gabriela Peyer

sig. Hugo Siegrist